

# Amtliche Bekanntmachung

## XI. Nachtrag zur Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schwalmstadt



Aufgrund § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) in den jeweils geltenden Fassungen wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwalmstadt vom 20.11.2001 wie folgt geändert:

### Artikel I

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt   | 3,60 €  |
| 2. Fahrpreis pro km   | 2,50 €  |
| 3. Wartezeit pro Stunde<br>(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) | 32,00 € |
| 4. Großraumzuschlag   | 8,00 €  |

Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 8,00 € zu entrichten, wenn mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden. Dieser Zuschlag muss unter Beachtung des § 28 BOKraft vom Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### Artikel II

Diese Änderung tritt am 15. Dezember 2024 in Kraft.

Schwalmstadt, 4. November 2024

DER MAGISTRAT  
DER STADT SCHWALMSTADT

Tobias Kreuter  
Bürgermeister